

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 15.12.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Lohnsteuer für Payback-Punkte

Gesammelter Bonus an Zapfsäulen gilt nicht als Sachprämie

Die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster haben jetzt zur lohnsteuerlichen Behandlung von dienstlich erworbenen Payback-Punkten, die vom Arbeitnehmer gegen Sach- und Barprämien eingelöst werden können, Stellung bezogen. Dieser Stellungnahme lag ein Sachverhalt zu Grunde, bei dem Arbeitnehmer für dienstliche und private Zwecke mit einer auf den Arbeitgeber ausgestellten Tankkarte bei einer großen Tankstellenkette tankten.

Gutschrift auf privatem Punktekonto

Nach dem Tanken werden Payback-Punkte dem privaten Punktekonto des jeweiligen Arbeitnehmers gutgeschrieben und von diesem ausschließlich privat genutzt. Das Bundesfinanzministerium hat auf diese Anfrage, welche lohnsteuerlichen Konsequenzen daraus zu ziehen sind, geantwortet, dass die Vorteile aus den dienstlich erworbenen Payback-Punkten ganz zweifelsfrei zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen würden. Dabei fließt der Arbeitslohn bei Gutschrift bereits auf dem privaten Punktekonto zu, nicht erst bei Einlösung der Payback-Punkte. Diesbezüglich macht der Bundesfinanzminister einen Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften der Lohnsteuerrichtlinien.

Keine steuerfreie Sachprämie

Die Finanzämter lehnen es offensichtlich auch ab, die Vorschrift des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wonach Sachprämien aus Kunden-Bindungsprogrammen bis zu 1.080,00 € jährlich steuerfrei sind. Zum einen handelt es sich, zumindest bei der immer möglichen Bareinlösung, nicht um eine Sachprämie und andererseits wird keine Dienstleistung in Anspruch genommen, sondern es werden Waren erworben.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Schätzung zulässig

Des Weiteren führt der Bundesfinanzminister aus, dass der vom Arbeitgeber gezahlte, teilweise für private und teilweise für dienstliche Zwecke genutzte Treibstoff für die Lohnversteuerung aufzuteilen ist; eine andere Handhabe wäre nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht möglich. Die auf dem privaten Punktekonto gutgeschriebenen Payback-Punkte seien dementsprechend aufzuteilen. Auch sieht der Finanzminister keinen erheblichen Trennungsaufwand, ansonsten würde hilfsweise auch eine sachgerechte Schätzung wohl in Betracht kommen. Dieses würde unabhängig davon gelten, ob der Arbeitnehmer höherwertigen Treibstoff tankt oder nicht.

Stand Dezember/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner